

**Benutzungs- und Entgeltordnung
der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung
der städtischen Sportaußenanlagen**

Vom: 13.02.2023

Aufgrund der § 27 Abs. 1 S. 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.01.2023 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle kommunalen Sportaußenanlagen (nachfolgend „Sportplätze“ genannt), die sich im Eigentum und in kommunaler Trägerschaft der Landeshauptstadt Kiel befinden.
- (2) Die Sportplätze werden durch das Amt für Sportförderung verwaltet und vermietet.
- (3) Kommunale Sportplätze, die mittels Pachtvertrag durch Sportvereine betrieben werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen und unterliegen den Bestimmungen aus den jeweiligen Pachtverträgen.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportplätze werden vorrangig den Schulen und den gemeinnützigen Sportvereinen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
- (2) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, können Sportplätze auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Sportplatzes besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§ 3 Nutzer*innen/Antragstellung

- (1) Sportplätze werden durch das Amt für Sportförderung der Landeshauptstadt Kiel vergeben. Die Antragstellung für Belegungen zu Einzelveranstaltungen soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich erfolgen. Der*die Nutzer*in erhält einen privatrechtlichen Vertrag zur Überlassung. Liegen mehrere Anträge für denselben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (2) Der bei Antragstellung anzugebene Nutzungszweck ist Voraussetzung für die Genehmigung. Ein Nutzungszweck der nicht im gemeinwohlorientierten Interesse steht, kann zu einer Ablehnung führen.

§ 4 Haftung

- (1) Der*Die Nutzer*in haftet für alle entstandenen Schäden an den Sportplätzen, den Nebenanlagen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen.
- (2) Für Sachschäden, die dem*der Nutzer*in entstehen, haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Landeshauptstadt Kiel.
- (3) Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Landeshauptstadt Kiel von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Sportplätze und der überlassenen Gegenstände durch Dritte gestellt werden könnten.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel und ihre Beauftragten (u.a. die städtischen Platzwarte) üben das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Sportplätze zu betreten. Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, ihren Weisungen zu folgen.
- (2) Die bestehende Platzordnung ist von allen Nutzer*innen einzuhalten.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Landeshauptstadt Kiel und die durch sie Beauftragten berechtigt, die Nutzer*innen von einer weiteren Überlassung der Sportplätze zeitweise oder ganz auszuschließen.

§ 6 Unentgeltliche Nutzung der Sportplätze

Die städtischen Sportplätze werden allen Einwohner*innen der Landeshauptstadt Kiel, allen Turn- und Sportvereinen und Sportgruppen, die dem Sportverband Kiel, dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder einer Nebenorganisation des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind, für die sportliche Nutzung unentgeltlich überlassen.

§ 7 Entgelte für Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind 1,25 €/m² je Tag zu entrichten. Gleiches gilt für sonstige Einnahmen der Nutzer*innen wie z.B. für Teilnahmebeiträge und Startgelder.
- (2) Für die Aufstellung von Imbiss-, Getränke- und Verkaufsständen zahlt der*die Nutzer*in pro Verkaufsfrontmeter der Verkaufseinrichtung und Tag 5 €. Das Mindestentgelt pro Stand beträgt 15 €.
- (3) Bei erheblichem Mehraufwand können auch die Kosten für den Platzwart von 30,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Überlassung eines Sportplatzes ist zwischen der Landeshauptstadt Kiel und den Nutzer*innen ein Vertrag abzuschließen, der Termin, Dauer und Art der Veranstaltung, Benutzungsumfang, Zusatzleistungen sowie das zu zahlende Entgelt regelt. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
- (5) Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit einem besonderen städtischen Interesse kann die Landeshauptstadt Kiel Entgeltermäßigungen nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren. Dies setzt eine dokumentierte Begründung über das besondere städtische Interesse sowie die Höhe der Entgeltermäßigung voraus. Falls es zu Entgeltermäßigungen gekommen sein sollte, ist darüber einmal jährlich im Ausschuss für Schule und Sport zu berichten.
- (6) Sportvereine sowie -verbände sind von diesem Entgelt befreit.

§ 8 Entgelte für Spielfeldausleuchtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Spielfeldausleuchtungen wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Für die Benutzung von Spielfeldausleuchtungen auf den Sportplätzen, die nur von einem Sportverein als Hauptnutzer*in in Anspruch genommen werden, zahlt diese*r die anfallenden Stromkosten.

§ 9 Weitere Kosten

Die Kosten für eine ggf. notwendige fachgerechte Wiederherstellung der Sportplätze und Nebeneinrichtungen werden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand dem*der Nutzer*in nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.

§ 11 Zahlungspflicht

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird fällig, wenn die Nutzung beendet ist bzw. nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen privatrechtlichen Mietvertrages.
- (2) Das Amt für Sportförderung ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das zu entrichtende Entgelt oder eine Kautionszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung kann maximal die Höhe des zu zahlenden Entgeltes betragen. Die Höhe der Kautionszahlung wird in dem jeweils abgeschlossenen privatrechtlichen Mietvertrag festgelegt. Die Forderung entsteht mit dem Mietvertrag und ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung fällig. Bei Nichtzahlung wird die Genehmigung zurückgenommen.
- (3) Es kann jederzeit durch eine Erklärung vom Vertrag zurückgetreten werden. Die Kosten betragen
 - bis 7 Tage vor Veranstaltung 0% des Entgelts.
 - bis 3 Tage vor Veranstaltung 80% des Entgelts.
 - bis zum Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen 100% des Entgelts.

§ 12 Duldungspflichten

- (1) Der*Die Nutzer*in muss eine Sperrung durch das Amt für Sportförderung dulden, wenn die Plätze aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen oder wegen unaufschiebbaren Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen oder für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen Sportplatzes besteht nicht.

§ 13 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der*Die Nutzer*in hat dem Amt für Sportförderung im Antrag eine*n Veranstaltungsleiter*in zu benennen, der*die die in der Platzordnung genannten Pflichten übernimmt.
- (2) Der*die Nutzer*in ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen
 - die Ordnung aufrechterhalten bleibt,
 - die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, brandschutz- (Brandwache/Rauchmelder), sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
 - ein mit Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt abgestimmtes Sicherheitskonzept erstellt wird,
 - alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
 - Müll und Abfälle nach Beendigung der Nutzung mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (3) Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann zum Verbot der Nutzung der Sportplätze führen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietordnung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sport- und Spielplätze der Landeshauptstadt Kiel vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Kiel, den 13.02.2023

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister